

RS Bks 2009/6/15 611.196/0003- BKS/2009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 15.06.2009

Norm

PrTV-G §23

PrTV-G §25

Leitsatz

Eine schnellere Aufnahme eines Sendebetriebs kann nur dann zum Vorteil einer Bewerberin angerechnet werden, wenn dem annähernd vergleichbare technische Parameter zugrunde liegen.

Der Hinweis, dass es sich bei ihren Angaben um „voraussichtliche Kosten, (...) die sich von den tatsächlichen Verbreitungskosten auch deutlich unterscheiden könnten“, ist nicht geeignet, einen Vorteil der Berufungswerberin zu begründen, weil er ebenso wenig zwingend auf eine kosteneffiziente Planung schließen lässt wie die Aussage, dass es „überhaupt keine Frage“ sei, dass die Versorgung mit einem Standort „bedeutend kosteneffizienter“ ist als mit vier Standorten.

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2009

Quelle: Bundeskommunikationssenat BKS, <https://www.ris.bka.gv.at/Bks>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at